

# **BGer 8F\_8/2021 vom 22. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_8\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_8_2021)

FR: TF 8F\_8/2021 du 22 mars 2022

IT: TF 8F\_8/2021 del 22 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Sie können mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden und eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Bundesgericht kann aber auf sein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 - 123 BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt ( BGE 147 III 238 E. 1.1).

### **E. 2.1**

Die Eingaben vom 30. August und 1. September 2021, mit welchen A. \_\_\_\_\_ um Erläuterung, Ergänzung, Berichtigung oder Revision des Urteils 8C\_234/2021 vom 12. August 2021 ersuchen lässt, werden als Revisionsgesuch entgegen genommen. Der Gesuchsteller stützt sein Rechtsbegehren im Revisionsverfahren auf Art. 121 lit. c BGG , wonach die Revision eines (bundesgerichtlichen) Entscheids verlangt werden kann, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (Urteil 8F\_7/2021 vom 14. September 2021 E. 2.1).

### **E. 2.2.1**

Wie der Gesuchsteller zutreffend vorträgt, hat sich das Bundesgericht zu dem in seiner Beschwerde vom 23. März 2021 gestellten Antrag um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege auch für das kantonale Beschwerdeverfahren in den Erwägungen des Urteils 8C\_234/2021 vom 12. August 2021 nicht geäussert. Die beantragte Revision dieses Urteils ist deshalb insoweit begründet und dem (fristgerecht gestellten; Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG ) Revisionsgesuch ist in diesem Sinne zu entsprechen (vgl. Urteil 8F\_7/2021 vom 14. September 2021 E. 2.2).

### **E. 2.2.2**

Am Dispositiv des Urteils 8C\_234/2021 vom 12. August 2021 ändert das Revisionsgesuch jedoch nichts. Denn in der Sache wies das Bundesgericht die Beschwerde vom 23. März 2021 mit Urteil 8C\_234/2021 vom 12. August 2021 zu Recht ab (Dispositiv-Ziffer 1). Es verneinte damit einen Anpassungs- bzw. Abänderungsbedarf mit Blick auf das Dispositiv des Obergerichtsentscheids. Dies tat es auch in Bezug dessen Dispositiv-Ziffern 3 bis 5, womit das Obergericht des Kantons Uri das entsprechende Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das kantonale Beschwerdeverfahren zu Recht nach Massgabe der damaligen Verhältnisse (vgl. BGE 140 V 521 E. 9.1 mit Hinweisen) geprüft und wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen hatte. Denn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Gesuchstellers vom 4. August 2020 an das Obergericht war im Wesentlichen identisch mit der Einsprache an die Suva vom 19. März 2020, ohne dass sich der Gesuchsteller mit der ausführlichen Begründung des Einspracheentscheids der Suva auseinander gesetzt hatte

(vgl. Obergerichtsentscheid E. 6.2.2). Im Gegensatz dazu erhob der Gesuchsteller mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 23. März 2021 verschiedene sachbezügliche - nicht grundsätzlich aussichtslose - Einwände gegen den Obergerichtsentscheid, weshalb das Bundesgericht für das letztinstanzliche Verfahren dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung entsprach. Der Gesuchsteller legt nicht dar, weshalb das Dispositiv des Urteils 8C\_234/2021 vom 12. August 2021 in Revision zu ziehen wäre.

### **E. 3**

Für das Revisionsverfahren sind umständehalber keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Dem Gesuchsteller ist aus der Bundesgerichtskasse eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.